



Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt an unserer Schule

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- 1.1 Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten bei geöffneter Türe statt. In Ausnahmefällen (z. B. vertrauliche Gespräche im Rahmen der Schulpsychologie) ist die Sitzordnung der Beteiligten mit der entsprechenden Distanz zu gestalten.
- 1.2 Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- 1.3 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schülerinnen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- 1.4 Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- 1.5 Es darf keine Geheimnisse mit Schülerinnen geben.
- 1.6 Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- 1.7 Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- 2.1 Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe.
- 2.2 Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe zum Schutz erlaubt. Schülerinnen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.



3. Sprache und Wortwahl

- 3.1 Schülerinnen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch der Schülerin erlaubt.
- 3.2 In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schülerinnen.
- 3.3 Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- 3.4 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und Medien

- 4.1 Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur im unterrichtlichen Kontext ausschließlich nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.
- 4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schülerinnen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- 4.3 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- 4.4 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schülerinnen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. angemessene Schritte einzuleiten.
- 4.5 Schülerinnen dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.



- 4.6 Die Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten nutzen soziale Medien nicht zu privaten Kontakten mit Schülerinnen. Auch dienstlicher Kontakt zu Anvertrauten über soziale Medien ist verboten.

5. Beachtung der Intimsphäre und Verhalten im Sportunterricht

- 5.1 Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege mit Schülerinnen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- 5.2 Das Betreten der Umkleidekabinen im Sportunterricht sowie der Schülerinnentoiletten allgemein durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.
- Die Lehrkraft klopft an und wartet eine angemessene Zeitspanne.
- 5.3 Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern. Die Zustimmung der Schülerinnen ist erforderlich.
- 5.4 Der persönliche Besitz der Schülerinnen gilt als deren Privatsphäre, die zu achten ist.

6. Verhalten auf Schulveranstaltungen, Exkursionen und Reisen

- 6.1 Auf schulischen Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schülerinnen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- 6.2 Bei Übernachtungen von Schülerinnen im Rahmen der in 6.1 genannten schulischen Veranstaltungen sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Übernachtungen von Schülerinnen in den Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.



6.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger sowie mit dem Erziehungsberechtigten vorher eingehend zu besprechen sowie im Einzelfall anzuzeigen.

7. Disziplinarmaßnahmen

7.1 Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

7.2 Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden

8. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schülern, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Diese Empfehlungen basieren auf den Handlungsanweisungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesrepublik Deutschland, der Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohls des Bistum Köln und des Bayerischen Jugendrotkreuz.